

TE Lvwg Erkenntnis 2015/5/12 LVwG- 2015/29/0896-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.2015

Entscheidungsdatum

12.05.2015

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVRAG 1993 §7i Abs2

AVRAG 1993 §7d Abs1

VStG §45 Abs1 Z4 VStG

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin Mag. Theresia Kantner über die Beschwerde des Finanzamtes Innsbruck als Finanzpolizei, Team 60, gegen den als Straferkenntnis bezeichneten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ort 2 vom xx.xx.xxxx, Zl ****,

zu Recht erkannt:

1.

Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass das Strafverfahren gegen X Y gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG eingestellt wird. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass das Strafverfahren gegen römisch zehn Y gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG eingestellt wird.

2.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabengebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Entscheidungsgründe

Der als „Straferkenntnis“ bezeichnete Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ort 2 vom xx.xx.xxxx, Zl ****, lautet bis zur Rechtsmittelbelehrung wie folgt:

„Tatzeit: xx.xx.xxxx, 08:00 Uhr

Tatort: Ort 3, Adresse „Ferienhaus Name 1“

Der Beschuldigte Herr X Y geb. am xx.xx.xxxx, hat es als gemäß

§ 9 VStG zu vertreten nach Außen Berufenes Organ der Firma Z mit Sitz in Adresse zu verantworten, dass nachstehende Arbeitnehmer zu nachstehenden Arbeitszeiten beschäftigt wurde und keine Unterlagen zur Überprüfung dieser Arbeitnehmer bereitgestellt werden konnten, obwohl Arbeitgeber jene Unterlagen, die zur Überprüfung der Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind (Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung bereitzuhalten haben. Der Beschuldigte Herr römisch zehn Y geb. am xx.xx.xxxx, hat es als gemäß , Paragraph 9, VStG zu vertreten nach Außen Berufenes Organ der Firma Z mit Sitz in Adresse zu verantworten, dass nachstehende Arbeitnehmer zu nachstehenden Arbeitszeiten beschäftigt wurde und keine Unterlagen zur Überprüfung dieser Arbeitnehmer bereitgestellt werden konnten, obwohl Arbeitgeber jene Unterlagen, die zur Überprüfung der Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind (Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung bereitzuhalten haben.

Aufzählung des Namens, Geburtsdatums, der Arbeitszeiten und des Arbeitsortes der fünf Arbeitnehmer

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 7i Abs. 2 iVm § 7d Abs. 1 AVRAG Paragraph 7 i, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 7 d, Absatz eins, AVRAG

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Ort 2 stellt das Strafverfahren gegen den Beschuldigten gemäß § 45 Abs. 1 Zif. 2 VStG 1991 ein. „Die Bezirkshauptmannschaft Ort 2 stellt das Strafverfahren gegen den Beschuldigten gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Zif. 2 VStG 1991 ein.“

Gegen diesen Bescheid hat das Finanzamt Innsbruck als Finanzpolizei Team 60 mit einem mit xx.xx.xxxx datierten Schreiben, bei der Bezirkshauptmannschaft Ort 2 am xx.xx.xxxx eingelangt, Beschwerde erhoben. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit dieser Beschwerde wurde ausgeführt, dass die schriftliche Übermittlung an die Finanzpolizei Innsbruck erst nach einer Urgenz mit xx.xx.xxxx erfolgte sei. Damit sei die Beschwerde rechtzeitig.

Inhaltlich wurde ausgeführt, dass am xx.xx.xxxx seitens der Finanzpolizei Innsbruck Team 60 eine Anzeige gemäß 7d AVRAG iVm § 7i Abs 2 AVRAG gegen den Verantwortlichen der Firma Z mit Sitz in Adresse erstattet worden sei. Grund der Anzeige sei eine Kontrolle nach dem AVRAG (am xx.xx.xxxx) in der Pension „Ferienhaus Name 1“, Adresse gewesen. Bei dieser Amtshandlung sei festgestellt worden, dass die im Bescheid erwähnten Personen im Rahmen einer

grenzüberschreitenden Tätigkeit für die Firma Z beschäftigt gewesen seien. Vor Ort seien keine Lohnunterlagen in deutscher Sprache bereitgehalten worden. Dies gehe auch aus der Niederschrift mit dem Beschuldigten vom xx.xx.xxxx vor, der angegeben habe, keine Lohnunterlagen zu haben, zumal diese im Büro in England aufliegen würden. Inhaltlich wurde ausgeführt, dass am xx.xx.xxxx seitens der Finanzpolizei Innsbruck Team 60 eine Anzeige gem Paragraph 7 d, AVRAG in Verbindung mit Paragraph 7 i, Absatz 2, AVRAG gegen den Verantwortlichen der Firma Z mit Sitz in Adresse erstattet worden sei. Grund der Anzeige sei eine Kontrolle nach dem AVRAG (am xx.xx.xxxx) in der Pension „Ferienhaus Name 1“, Adresse gewesen. Bei dieser Amtshandlung sei festgestellt worden, dass die im Bescheid erwähnten Personen im Rahmen einer grenzüberschreitenden Tätigkeit für die Firma Z beschäftigt gewesen seien. Vor Ort seien keine Lohnunterlagen in deutscher Sprache bereitgehalten worden. Dies gehe auch aus der Niederschrift mit dem Beschuldigten vom xx.xx.xxxx vor, der angegeben habe, keine Lohnunterlagen zu haben, zumal diese im Büro in England aufliegen würden.

Aus der Dokumentation der E-Mail-Übermittlungen betreffend die Lohnunterlagen (Lohnzettel, Verträge, Übersetzung, Vertrag) gehe hervor, dass sämtliche Unterlagen verspätet übermittelt worden seien. Die vollständige Übermittlung der geforderten Lohnunterlagen in deutscher Sprache habe sich vom Kontrolltag bis zum xx.xx.xxxx hingezogen. Vor Ort sei den Beamten der Finanzpolizei Innsbruck keine von den Dienstnehmern unterzeichneten Dienstverträge in deutscher Sprache, keine Stundenaufzeichnungen und keine aktuellen Lohnzettel vorgelegt worden.

Die Bezirkshauptmannschaft Ort 2 habe die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens damit gerechtfertigt, dass aus der ständigen Judikatur hervorgehe, dass die Formulierung „Lohnunterlagen“ im § 7d und 7i Abs 2 AVRAG nicht zwingend vorsehe, dass es sich hierbei um die Lohnabrechnungen handeln müsse. In Betracht würden vielmehr auch sonstige Unterlagen, zB Dienstverträge, Gehaltszettel etc kommen. In den Erläuterten Bemerkungen zum Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz sei Nachstehendes ausgeführt: „Als erforderliche Lohnunterlagen sind neben Arbeitsvertrag und dem Dienstzettel, Arbeitsaufzeichnungen, Lohnaufzeichnungen oder Lohnzahlungsnachweise des/der Arbeitgeber/in (zB Banküberweisungsbelege) anzusehen.“ Die Bezirkshauptmannschaft Ort 2 habe die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens damit gerechtfertigt, dass aus der ständigen Judikatur hervorgehe, dass die Formulierung „Lohnunterlagen“ im Paragraph 7 d und 7 i Absatz 2, AVRAG nicht zwingend vorsehe, dass es sich hierbei um die Lohnabrechnungen handeln müsse. In Betracht würden vielmehr auch sonstige Unterlagen, zB Dienstverträge, Gehaltszettel etc kommen. In den Erläuterten Bemerkungen zum Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz sei Nachstehendes ausgeführt: „Als erforderliche Lohnunterlagen sind neben Arbeitsvertrag und dem Dienstzettel, Arbeitsaufzeichnungen, Lohnaufzeichnungen oder Lohnzahlungsnachweise des/der Arbeitgeber/in (zB Banküberweisungsbelege) anzusehen.“

Da der Beschuldigte Arbeitsverträge vorgelegt habe und diese als Lohnunterlagen anzusehen seien, sei nach Auffassung der Bezirkshauptmannschaft Ort 2 das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen gewesen. Diese Rechtsansicht der Bezirkshauptmannschaft Ort 2 entspreche jedoch nicht dem gesetzlichen Auftrag gem § 7d Abs 1 AVRAG, aus dem hervorgehe, dass dann, wenn die Bereithaltung am Einsatzort nicht zumutbar sei, diese Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten seien und der Abgabenbehörde auf Verlangen binnen 24 Stunden nachweislich zu übermitteln seien. Es werde daher gestellt der Antrag, den angefochtenen Bescheid abzuändern und den Beschuldigten, wie im Strafantrag vom xx.xx.xxxx beantragt, zu bestrafen. Da der Beschuldigte Arbeitsverträge vorgelegt habe und diese als Lohnunterlagen anzusehen seien, sei nach Auffassung der Bezirkshauptmannschaft Ort 2 das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen gewesen. Diese Rechtsansicht der Bezirkshauptmannschaft Ort 2 entspreche jedoch nicht dem gesetzlichen Auftrag gem Paragraph 7 d, Absatz eins, AVRAG, aus dem hervorgehe, dass dann, wenn die Bereithaltung am Einsatzort nicht zumutbar sei, diese Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten seien und der Abgabenbehörde auf Verlangen binnen 24 Stunden nachweislich zu übermitteln seien. Es werde daher gestellt der Antrag, den angefochtenen Bescheid abzuändern und den Beschuldigten, wie im Strafantrag vom xx.xx.xxxx beantragt, zu bestrafen.

Dieser Beschwerde kam keine Berechtigung zu.

Der Anzeige der Finanzpolizei Team 60 vom xx.xx.xxxx zu ZI **** ist zu entnehmen, dass am xx.xx.xxxx durch die Finanzpolizei eine Kontrolle in der Pension „Ferienhaus Name 1“, Adresse, durchgeführt worden ist. Bei der Kontrolle seien fünf näher angeführte englische Staatsangehörige angetroffen worden, wobei diese nach Auskunft des A W bei der englischen Firma Z beschäftigt gewesen seien. Diese englischen Staatsangehörigen würden grenzüberschreitend in Österreich für gastgewerbliche Tätigkeiten im „Ferienhaus Name 1“ eingesetzt. Die Dienstnehmer der Firma Z seien in

England versichert und würden den Lohn von der Firma K erhalten. In der Anzeige ist weiters ausgeführt, dass diese Personen nach Österreich entsendet worden seien, ohne dass die entsprechenden Lohnunterlagen in deutscher Sprache bereitgehalten worden seien. Der Beschuldigte scheine neben A W als Direktor der Firma Z in der englischen Registerinformation auf.

Mit dem weiteren Direktor A W wurde bei der Kontrolle eine Niederschrift aufgenommen. Dabei gab dieser an, dass das Personal, das hier arbeiten würde, von der Firma Z beschäftigt sei und die entsprechenden A1-Formulare vorgelegt würden. Hinsichtlich der Lohnunterlagen gab A W an, dass er „Lohnunterlagen“ keine habe, da diese im Büro in England aufliegen würden.

Der Niederschrift ist aber zu entnehmen, dass A W bei dieser Einvernahme Dienstverträge (in englischer Sprache) der Angestellten vorgelegt hat.

Somit ist festzuhalten, dass es nicht zutrifft, dass der Beschuldigte anlässlich der Kontrolle keinerlei Unterlagen hinsichtlich der Entlohnung der Arbeitnehmer vorgelegt hätte. Allerdings waren die Dienstverträge nicht in deutscher Sprache abgefasst.

Mit hiergerichtlichem Schreiben an die Finanzpolizei Team 60 vom xx.xx.xxxx wurde um Mitteilung ersucht, ob sich aus den der Finanzpolizei offensichtlich nachträglich übermittelten Lohnunterlagen ein Hinweis dafür ergeben habe, dass die fünf angeführten Arbeitnehmer unterentlohnt worden wären.

Mit Schreiben vom xx.xx.xxxx teilte hierauf die Finanzpolizei Team 60 mit, dass nach rechtlicher Beurteilung durch das Finanzamt Ort 2 und unter Berücksichtigung der nachträglich übermittelten Arbeitsverträge aus Sicht der Finanzpolizei Innsbruck keine Unterentlohnung der fünf Arbeitnehmer der Firma K vorgelegen habe.

Es ist dem Finanzamt Innsbruck als Finanzpolizei Team 60 zwar zuzugestehen, dass die Rechtsansicht der Bezirkshauptmannschaft Ort 2, wonach bereits bei der Kontrolle ausreichende Lohnunterlagen vorgelegt worden seien, nicht zutreffend ist, zumal insbesondere keine Unterlagen in deutscher Sprache beigebracht worden sind.

Unabhängig davon normiert jedoch § 45 Abs 1 Z 4 VStG, dass die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Vornehmlicher Sinn der Bereithaltung von Lohnunterlagen ist zweifelsfrei die Möglichkeit der Feststellung, ob im konkreten Fall eine Unterentlohnung von Arbeitnehmern vorliegt oder nicht. Obwohl im gegenständlichen Fall keine Lohnunterlagen in deutscher Sprache bereitgehalten worden sind, ist festzuhalten, dass zumindest Arbeitsverträge in englischer Sprache vorgelegt worden sind. Unabhängig davon normiert jedoch Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG, dass die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Vornehmlicher Sinn der Bereithaltung von Lohnunterlagen ist zweifelsfrei die Möglichkeit der Feststellung, ob im konkreten Fall eine Unterentlohnung von Arbeitnehmern vorliegt oder nicht. Obwohl im gegenständlichen Fall keine Lohnunterlagen in deutscher Sprache bereitgehalten worden sind, ist festzuhalten, dass zumindest Arbeitsverträge in englischer Sprache vorgelegt worden sind.

Ferner ist, wie schon dargestellt, keinerlei Anhaltspunkt dafür gegeben, dass die angetroffenen englischen Staatsbürger bei ihrer Beschäftigung unterentlohnt worden wären. Es ergibt sich zudem kein Hinweis dafür, dass der Beschuldigte strafvorgemerkt wäre.

Im Hinblick auf diese Umstände ist jedenfalls eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, im Konkreten jedoch nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG, angezeigt. Damit war der Beschwerde des Finanzamtes Innsbruck als Finanzpolizei Team 60 im Ergebnis keine Folge zu geben. Im Hinblick auf diese Umstände ist jedenfalls eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, im Konkreten jedoch nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG, angezeigt. Damit war der Beschwerde des Finanzamtes Innsbruck als Finanzpolizei Team 60 im Ergebnis keine Folge zu geben.

Ergänzend ist festzuhalten, dass – auch wenn die Steuerberatungs GmbH im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren als Vertreter des Beschuldigten nicht zuzulassen wäre, zumal Wirtschaftstreuhänder in gegenständlichen Verfahren nicht zur Vertretung befugt sind (vgl. VwGH 16.03.2011, Zl. 2008/08/0040) – das gegenständliche Erkenntnis dennoch dem Beschuldigten zH der Steuerberatungs GmbH zuzustellen war, zumal der

Beschuldigte in der Rechtfertigung vom xx.xx.xxxx die Steuerberatungs GmbH auch ausdrücklich als Zustellbevollmächtigte (gem § 10 ZustG) bekannt gegeben hat. Ergänzend ist festzuhalten, dass – auch wenn die Steuerberatungs GmbH im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren als Vertreter des Beschuldigten nicht zuzulassen wäre, zumal Wirtschaftstreuhänder in gegenständlichen Verfahren nicht zur Vertretung befugt sind (vergleiche VwGH 16.03.2011, Zl. 2008/08/0040) – das gegenständliche Erkenntnis dennoch dem Beschuldigten zH der Steuerberatungs GmbH zuzustellen war, zumal der Beschuldigte in der Rechtfertigung vom xx.xx.xxxx die Steuerberatungs GmbH auch ausdrücklich als Zustellbevollmächtigte (gem Paragraph 10, ZustG) bekannt gegeben hat.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, nämlich zu § 21 Abs 1 VStG, welche die Vorgängerbestimmung zu § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist, ab. Noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, nämlich zu Paragraph 21, Absatz eins, VStG, welche die Vorgängerbestimmung zu Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG ist, ab. Noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Theresia Kantner

(Richterin)

Schlagworte

Überprüfung Arbeitnehmer; Keine Unterlagen; Überprüfung; Lohnunterlagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2015.29.0896.3

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at